



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 14. Juni 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. UR

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Patrik Zraggen

Telefon : 041 875 24 03

E-Mail : patrik.zraggen@ur.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen	8
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ambulante Pauschalen und zu deren Erläuterungen	9
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	11
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen	12
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel	15
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen	16
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	18
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen	19
Weitere Vorschläge	21
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	22

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt grundsätzlich die Vorschläge des EDI zu den KVV- und KVAG-Änderungen im Rahmen der Datenweitergabe der Versicherer. Untenstehend wird konkreter darauf eingegangen, in welchen Bereichen der Regierungsrat eine Konkretisierung und in welchen Bereichen er eine Anpassung wünscht.
	Angesichts der geteilten Verantwortung von Bund und Kantonen in mehreren Aufgabenbereichen fordert der Kanton Uri allerdings mehr Klarheit in Bezug auf die Frage, über welchen Kanal und in welcher Periodizität der Kanton Uri zu den von ihm benötigten Versichererdaten gelangen wird.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	28 28b 28c	9	KVV KVV KVV	<p>Gleich wie der Bund tragen auch die Kantone eine Verantwortung für die Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auch wirken sie regelmässig bei Untersuchungen des Bundes über die Durchführung und die Wirkungen des KVG mit (Art. 32 KVV). Dadurch beteiligen sie sich an den Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b nKVG und sind in dieser Rolle auf gewisse Daten der Versicherer angewiesen. Der Weg vom Kanton Uri zu diesen Daten ist in diesen Artikeln des geplanten Ausführungsrechts zwar vorgezeichnet (Art. 28 Abs. 9, Art. 28b und 28c E-KVV stellen gleich drei mögliche Kanäle dar), aber nicht ausreichend konkret definiert.</p> <p>Es muss vermieden werden, dass der Kanton Uri seinen Bedarf an jährlichen und zum Teil unterjährig detaillierten Daten über eine Publikation oder über Gesuche für besondere Nutzung (Art. 28b-28c E-KVV) decken muss. Als am Vollzug des KVG beteiligte Stelle stünde ihm zwar auch noch der Zugang über Art. 28 Abs. 9 E-KVV offen. Aus der hier vorgesehenen Kann-Regelung für eine Datenweitergabe (gemäss erläuterndem Bericht «bei Bedarf») geht allerdings nicht klar hervor, ob der Kanton Uri die benötigten Daten vom Bund regelmässig erhalten würde. Ferner wäre zu prüfen, ob die «Resultate der mit den weitergegebenen Daten</p>	Schärfung des Verordnungsentwurfs mit Blick auf die Zusammenarbeit mit dem BAG soll mit der GDK stattfinden.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

				durchgeführten Erhebungen» den Urner Bedürfnissen gerecht werden.	
				Bei der Schärfung der Verordnungsbestimmungen über die Datenweitergabe an die Kantone wäre aus Urner Sicht eine Lösung anzustreben, welche einer allfälligen Erweiterung der Liste der Aufgaben nach Art. 21 Abs. 2 nKVG ebenfalls standhält (bspw. Kostenziele, vgl. Botschaft des Bundesrats vom 10.11.2021, welche eine entsprechende Anpassung von Art. 21 nKVG bereits vorsieht).	
	62a	2	KVAG	Analog erwartet der Kanton Uri eine verbindliche Regelung betreffend seinen Zugang zu den Daten nach Art. 62a Abs. 2 E-KVAV, welche er mindestens in aggregierter Form (pro Versicherer im Kantonsgebiet) für seine Mitwirkung bei der jährlichen Genehmigung der OKP-Prämien benötigt. In diesem Zusammenhang weist der Kanton Uri auch auf die Motion 19.4180 (Lombardi) «Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten» hin, welche im Parlament im Herbst 2021 angenommen wurde. Im Hinblick auf die dadurch notwendige Gesetzesrevision und die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe empfiehlt Uri, die Datenbedürfnisse der Kantone, wo möglich und sinnvoll, bereits im Rahmen der vorliegenden Revision mitzudenken.	
	62a		KVAG	Im Übrigen stellt der Kanton Uri fest, dass Art. 62a E-KVAV bis auf wenige Ausnahmen die Bestimmungen nach Art. 28 E-KVV im Wortlaut wiederholt. Die Möglichkeit einer Konsolidierung (bspw. Verweis in Art. 62a E-KVAV auf die entsprechenden Bestimmungen in der E-KVV) wäre auf gesetzestechnischer Ebene zu prüfen, zumal es sich um denselben Datenempfänger (Aufsichtsbehörde = BAG) handelt und der einzige Unterschied im Datennutzungszweck besteht.	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt grundsätzlich die Vorschläge des EDI zu den Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a. Untenstehend wird konkreter darauf eingegangen, in welchen Bereichen der Regierungsrat eine Konkretisierung und in welchen Bereichen er eine Anpassung wünscht.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	59f	1	c-f KVV	In Bezug auf die nach Art. 59f E-KVV bekanntzugebenden Daten hält der Kanton Uri fest, dass die aufgeführten Daten die Urner Bedürfnisse im Rahmen der Tarifgenehmigung und -festsetzung abdecken. Damit der Kanton Uri die Beurteilung der Tarife und der zugrundeliegenden Kostenmodelle im Rahmen seiner Tarifgenehmigungs- und Festsetzungstätigkeit im ambulanten Bereich künftig auf die neuen Datengrundlagen abstellen kann, müssen insbesondere die Kosten- und Leistungsdaten der ambulanten Leistungserbringer (Art. 59f Abs. 1 Bst. c-f E-KVV) in einem einheitlichen Format vorliegen. Im stationären Bereich hat sich aufgrund der Anforderungen des KVG (Art. 49 Abs. 7) und der VKL eine transparente und schweizweit einheitliche Methode der Kostenermittlung und Leistungserfassung durchgesetzt. Mit REKOLE® und dem darauf aufbauenden integrierten Tarifmodell ITAR_K® wird bei den Spitälern eine Datenlieferung nach einheitlichen Standards sichergestellt. Im ambulanten Bereich fehlen derzeit vergleichbare Vorgaben.	Der Kanton Uri schlägt deshalb vor, Art. 59f E-KVV im Sinne einer Minimallösung dahingehend zu ergänzen, dass das EDI bzw. künftig das nach Art. 47a KVG zu gründende Tarifbüro detaillierte Vorgaben hinsichtlich Format und Struktur der Datenübermittlung erlassen kann. Mittelfristig soll eine schweizweit einheitliche Kosten- und Leistungsermittlung auch im ambulanten Bereich angestrebt werden.
	59h		KVV	Der Kanton Uri lehnt Art. 59h E-KVV ab. Der Kanton Uri soll nicht dazu verpflichtet werden, für die Erhebung und Bearbeitung der Daten nach Art. 47b nKVG ein Bearbeitungsreglement zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren. Im stationären Bereich, in welchem die Kantone ebenfalls für die Beurteilung der Tarife zuständig sind, bestehen bereits etablierte Strukturen und Prozesse für den Umgang mit den Daten der Leistungserbringer.	Sollte Art. 59h E-KVV dennoch weiterverfolgt werden, so wünscht sich der Kanton Uri, dass der Bund den Kantonen ein Musterreglement zur Verfügung stellt. Dieses könnte der Kanton Uri sodann an seine jeweiligen Vorgaben u. a. betreffend Datenschutz, Datenannahmestelle oder die Bearbeitung von Daten anpassen. Mit diesem

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

				Diese Strukturen und Prozesse lassen sich auch für den ambulanten Bereich adaptieren und gewährleisten den Datenschutz und die Datensicherheit.	Vorgehen wäre die Konformität mit den gesetzlichen Grundlagen und Reglementen auf Bundesebene gewährleistet.
	59i		KVV	Bezüglich Sicherheit und Aufbewahrung der Daten (Art. 59i E-KVV) ist der Kanton Uri der Ansicht, dass die Pflicht zur Vernichtung der empfangenen Daten spätestens fünf Jahre nach deren Erhalt (Bst. c) annehmbar ist, sofern auch jene Daten von dieser Regel ausgenommen werden können, welche der Kanton Uri in eigener Kompetenz archiviert hat (bspw. aufgrund des kantonalen Archivgesetzes). Der Kanton Uri hat das Bedürfnis, auf die Daten über einen längeren Zeitraum zugreifen zu können. Zu vermeiden ist eine Lösung, wonach einzig das BAG zum Archivieren befugt wäre und der Kanton Uri einen begründeten Antrag an das BAG stellen müsste, wenn er auf bereits vernichtete Daten erneut zugreifen möchte.	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Der Kanton Uri ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen einverstanden. Generell erachtet der Kanton Uri die zahlreichen Anforderungen als grosse Hürde. Mit der zunehmenden Anzahl und Komplexität der Vorgaben droht der Experimentierartikel ein ungenutztes Instrument zu werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	77l- 77r		KVV	In Art. 77n Abs. 1 E-KVV ist ergänzend vorzusehen, dass das EDI Projektbewilligungen nach Anhörung der betroffenen Kantone erteilen kann. Damit würde der Formulierung im Art. 59b Abs. 1 nKVG, aus dem der Zeitpunkt der Anhörung (gemeinsam mit der Einreichung des Projektgesuchs oder während des Bewilligungsverfahrens) nicht hervorgeht, in präzisierender Weise Rechnung getragen. Die Projekte können z. B. Auswirkungen auf die Versorgung oder die Höhe der Prämien im Kanton haben, wozu sich der Kanton Uri äussern können sollte.	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

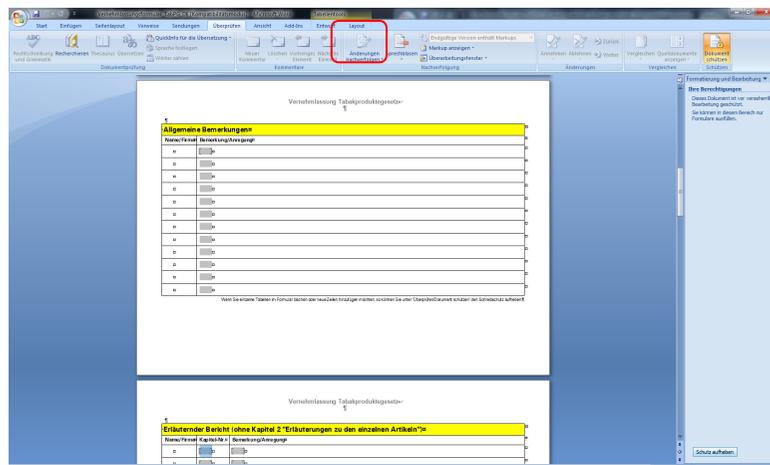
Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen **Überprüfen** Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren und Thesaurus Wörter zählen Übersetzen Sprache festlegen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster

Endgültige Version enthält Markups Markup anzeigen Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen:

Ausfüllen von Formularen

Headings ausblenden

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)